

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/78

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)<sup>143</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Ägypten, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Irland, Israel, Kuba, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika.

### 57/78. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999,

<sup>143</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Honduras, Italien, Japan, Nicaragua, Papua-Neuguinea und Ukraine.

55/33 R vom 20. November 2000 und 56/24 N vom 29. November 2001,

*in der Erwägung*, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

*in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>144</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung, und den Beitritt Kubas zu dem Vertrag begrüßend,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die die Kernwaffenstaaten bei der einseitigen beziehungsweise auf dem Verhandlungsweg erzielten Reduzierung ihrer Kernwaffen erzielt haben, namentlich den Abschluss der Reduzierung der strategischen Offensivwaffen gemäß dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>145</sup> und die vor kurzem erfolgte Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation<sup>146</sup>, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, sowie der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

*erfreut* über die seit den jüngsten Nuklearversuchen erfolgte Fortsetzung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen,

*sowie erfreut* über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>147</sup> und betonend, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

*ferner erfreut* über den konstruktiven Beginn des verstärkten Überprüfungsprozesses auf der vom 8. bis 19. April 2002 in New York abgehaltenen ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die für 2005 anberaumte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

<sup>144</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>145</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>146</sup> Siehe CD/1674.

<sup>147</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

*erfreut* über die erfolgreiche Abhaltung einer Reihe von Seminaren zur weiteren Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation in Lateinamerika, Zentralasien, Afrika und in der asiatisch-pazifischen Region, und sich der Hoffnung anschließend, dass die für Dezember 2002 nach Tokio einberufene Konferenz durch die bestmögliche Nutzung der Ergebnisse der genannten Seminare das Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation weiter stärken wird, namentlich indem ihre Sicherheitsabkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle universelle Geltung erhalten,

die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu *anhaltend*, ihre intensiven Konsultationen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung über die neuen strategischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten<sup>146</sup> weiterzuführen,

*erfreut* über die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die vom 11. bis 13. November 2001 in New York abgehalten wurde<sup>148</sup>, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags<sup>149</sup>,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, Terroristen daran zu hindern, Kernwaffen oder verwandtes Material, radioaktives Material, Ausrüstungen und Technologie zu erwerben oder zu entwickeln,

*betonend*, wie wichtig die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung für die kommenden Generationen ist, und mit Genugtuung feststellend, dass der Generalsekretär der Generalversammlung den Bericht der Gruppe der Regierungssachverständigen zu dieser Frage vorgelegt hat<sup>150</sup>,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>144</sup> werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung

von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung<sup>151</sup> die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>149</sup>, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden soll, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2003, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995<sup>152</sup> und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten, für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2003 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale

<sup>148</sup> CTBT-ART.XIV/2001/6, Anlage.

<sup>149</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>150</sup> A/57/124.

<sup>151</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

<sup>152</sup> CD/1299.

Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

- i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;
  - ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;
  - iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;
  - iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;
  - v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;
  - vi) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;
- h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen der Kernwaffenbestände seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *betont*, wie wichtig der Erfolg der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, deren Vorbereitungsausschuss im Jahr 2003 seine zweite Tagung abhalten wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet ha-

mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen, und dass sie vereinbaren, derartiges Material friedlichen Zwecken zuzuführen, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten und so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung und unterstreicht die Bedeutung der Resolution GC(46)/RES/12 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. September 2002<sup>153</sup>, in der empfohlen wird, dass der Generaldirektor der Organisation, ihr Gouverneursrat und ihre Mitgliedstaaten die Umsetzung der Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19 der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000<sup>154</sup> enthaltenen Aktionsplans zur Förderung und Erleichterung des Abschlusses und des Inkrafttretens von Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokollen weiter prüfen, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

<sup>153</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC (2002)).

<sup>154</sup> Ebd., *Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC (2000)).